

**Allgemeine Fördergrundsätze
für Maßnahmenplanungen
aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ - Aktiv gegen Rechtsextremismus
und Menschenfeindlichkeit
im Rahmen der Partnerschaft für Demokratie der Hansestadt Rostock**

Angriffe auf Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wie z.B. Rassismus und Antisemitismus sind eine dauerhafte Herausforderung für die gesamte Gesellschaft. Zur wirksamen Begegnung bedarf es zielgerichteter Präventionsstrategien im Zusammenwirken von Kommunen, Ländern, dem Bund und der Zivilgesellschaft.

Eine wirksame Arbeit gegen demokratiegefährdende gesellschaftliche Entwicklungen muss an den konkreten Problemen und Bedürfnissen vor Ort ansetzen.

Das Bundesprogramm „**Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit**“ will ziviles Engagement und demokratisches Verhalten auf der kommunalen, regionalen und überregionalen Ebene fördern. Vereine, Projekte und Initiativen werden unterstützt, die sich der Förderung von Demokratie und Vielfalt widmen und insbesondere gegen Rechtsextremismus und Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wie z.B. Rassismus und Antisemitismus arbeiten. Darüber hinaus können auch andere Formen von Demokratie- und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, von politisierter oder vorgeblich politisch bzw. vorgeblich religiös legitimierter Gewalt, von Hass und politischer Radikalisierung Gegenstand präventiver Arbeit und damit Gegenstand der Förderung durch das Bundesprogramm sein.

1. WAS IST EINE PARTNERSCHAFT FÜR DEMOKRATIE?

Die „**Partnerschaften für Demokratie**“ sollen die zielgerichtete Zusammenarbeit aller vor Ort relevanten Akteurinnen und Akteure für Aktivitäten gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit sowie für die Entwicklung eines demokratischen Gemeinwesens unter aktiver Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger unterstützen und zur nachhaltigen Entwicklung lokaler und regionaler Bündnisse in diesen Themenfeldern beitragen. Im partnerschaftlichen Zusammenwirken, insbesondere von kommunaler Verwaltung und Zivilgesellschaft, wird eine lebendige und vielfältige Demokratie vor Ort sowie eine Kultur der Kooperation, des respektvollen Miteinanders, der gegenseitigen Anerkennung und Unterstützung weiter entwickelt.

Die „Partnerschaft für Demokratie“ ist ein geeignetes Instrument, um die besonderen, situations- und kontextabhängigen Problemlagen und Bedarfe in der Auseinandersetzung mit Demokratie-, Rechtsstaats- und (gruppenbezogener) Menschenfeindlichkeit im Gemeinwesen zu erkennen, themenspezifische Aktivitäten zu entwickeln sowie demokratische und integrative Entwicklungsprozesse anzustoßen. Sie tragen zur (Weiter-)Entwicklung von Strategien und Konzepten der Förderung von Demokratie und Vielfalt vor Ort bei bzw. regen ggf. entsprechende Strategie- und Konzeptentwicklungsprozesse an und wirken an der kontinuierlichen Überprüfung und notwendigen Anpassung der partizipativ erarbeiteten Strategien mit.

Die „Partnerschaft für Demokratie“ hat als nachhaltig zu entwickelndes Bündnis den Auftrag, lokal/regional für Demokratie und gegen Rechtsextremismus, Gewalt und die unterschiedlichen Ausprägungen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie - bei entsprechendem Bedarf – gegen andere Formen demokratie- und rechtsstaatsfeindlicher, gewaltförmiger Phänomene beizutragen. Die lokale Strategie und die Leit- und Rahmenziele der **Partnerschaft der Demokratie der Hansestadt Rostock** werden jährlich festgelegt (siehe Anlage 1).

2. ANTRAGSVERFAHREN UND FINANZIELLE RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Antragsstellung, Antragsberatung, Bewilligungsverfahren

2.1.1 Antragstellung

Für die Antragstellung steht ein vorgefertigtes Antragsformular auf der Homepage www.partnerschaft.buntstattbraun.de im Downloadbereich zur Verfügung und kann bei der Koordinierungs- und Fachstelle angefordert werden.

Das vollständig ausgefüllte Antragsformular ist **per Postweg als Antrag mit Originalunterschrift(en)** an

Partnerschaft für Demokratie Hansestadt Rostock
Koordinierungs- und Fachstelle
c/o Bürgerinitiative Bunt statt braun e.V.
Lange Straße 9a
18055 Rostock

und per E-Mail an partnerschaft@buntstattbraun.de zu senden.

2.1.2 Antragsberatung

Die Koordinierungs- und Fachstelle unterstützt Sie gerne bei der Projektentwicklung und Antragstellung. Bitte sprechen Sie uns an und vereinbaren Sie einen Termin.

Partnerschaft für Demokratie Hansestadt Rostock
Koordinierungs- und Fachstelle
c/o Bürgerinitiative Bunt statt braun e.V.
Lange Straße 9a
18055 Rostock

2

2.1.3 Bewilligungsverfahren

Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Begleitausschuss. Von dem Begleitausschuss können Zuwendungen für Projekte gewährt werden, die der lokalen Strategie entsprechen, das Demokratieverständnis im Fördergebiet stärken und ein breites zivilgesellschaftliches Engagement fördern. Der Begleitausschuss entscheidet über die Gewährung der Zuwendung im Rahmen der durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen eines Abstimmungsverfahrens.

Es besteht kein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung. Insbesondere besteht bei einer Förderung von Projekten kein Rechtsanspruch auf eine Förderung von Folgeprojekten.

Die Koordinierungs- und Fachstelle schließt eine Weiterleitungsvereinbarung der Projektmittel mit den Antragstellern.

Die Termine der Begleitausschusssitzungen und die Abgabetermine finden Sie in der Anlage 2.

2.2 Mögliche Zielgruppen und Inhalte für Einzelprojekte

2.2.1 Mögliche Zielgruppen

Die anzusprechenden Zielgruppen richten sich nach den regionalen Erfordernissen. Mögliche Zielgruppen für Maßnahmen und Projekte können sein:

a) Jugendliche (bis 27 Jahre)

- Jugendliche in der Hansestadt Rostock. Diese Jugendlichen verfügen häufig nicht über ausreichende Angebote zur sozialen Integration in demokratische Strukturen.
- männliche (aber auch weibliche) Jugendliche aus „bildungsfernen“ Milieus mit Affinität zu Fremdenfeindlichkeit bzw. gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Diese Jugendlichen fallen öffentlich am stärksten auf (z. B. durch Gewaltbereitschaft) und sind durch Präventionsangebote bisher nur schwer zu erreichen.
- rechtsextrem orientierte Jugendliche.

b) Kinder

In Kindergärten und Grundschulen erfolgt die frühe Förderung eines demokratischen Bewusstseins, soziales Lernen, Umgang mit kultureller Vielfalt oder das Einüben von Konfliktbewältigungsfähigkeiten. Wenn diese sozialen Kompetenzen gefördert werden, kann damit ein Beitrag zur Verhinderung von Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit in späteren Jahren geleistet werden.

c) Eltern und andere Erziehungsberechtigte

Qualifizierte Elternarbeit und Elternberatung sowie die Kooperation mit ihnen ist notwendig, da sie unmittelbar mit der Erziehung der Kinder und Jugendlichen befasst sind.

d) Erzieherinnen und Erzieher, Lehrerinnen und Lehrer

Qualifizierungs- und Beratungsmaßnahmen für diese Zielgruppe sowie deren Partizipation sind für eine ganzheitlich ansetzende Förderung von Kindern und Jugendlichen unabdingbar. Die Vermittlung von Kenntnissen in der Didaktik und Methodik in den Bereichen des historischen und biographischen Lernens, der Partizipation sowie des Umgangs mit Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Rassismus ist hier hervorzuheben.

e) Multiplikatorinnen und Multiplikatoren

Die Einbeziehung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren ist ein übergreifender Ansatz, da für die erfolgreiche Arbeit mit den unter a) bis d) genannten Zielgruppen die Qualifizierung von Menschen aus verschiedenen Altersgruppen und verschiedenen beruflichen Hintergründen unabdingbar ist.

f) Lokal einflussreiche staatliche und zivilgesellschaftliche Akteure

Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus sind kein „Jugendproblem“, sondern finden sich als ein Problem der politischen Kultur in allen Bevölkerungsgruppen. Von daher gilt es die Zielgruppen der einflussreichen Akteure der lokalen Ebene aus den Verwaltungen, den Institutionen, den Trägern, den Vereinen und Verbänden (insbesondere auch Migrantenselbstorganisationen), den Kirchen, den Wohlfahrtsverbänden, den politischen Parteien, den Trägern von Einrichtungen, den Beratungsnetzwerken, den Selbsthilfegruppen, der Wirtschaft, der Wissenschaft, der Polizei, der Justiz und des Verfassungsschutzes verstärkt anzusprechen, um sie für die Themen der Partnerschaft für Demokratie zu aktivieren und damit erfolgreiche soziale Netzwerke vor Ort zu bilden.

2.2.2 Mögliche Themenfelder

Mögliche Themenfelder für die Maßnahmen können sein:

- Förderung von Demokratie und Vielfalt
- alle Formen von Menschenfeindlichkeit
- Präventivarbeit in den Bereichen Gewalt, Hass und Radikalisierung
- Formen von Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus
- Formen von Rechtsextremismus
- Formen von Islam-/Muslimfeindlichkeit
- Homophobie und Transphobie
- Rechtsextreme Orientierungen und Handlungen
- Islamistische Orientierungen und Handlungen
- Linke Militanz

2.2.3 Mögliche inhaltliche Ausgestaltung

Mögliche Schwerpunkte für die Maßnahmen können sein:

- **Soziale Integration:** Die unzureichende Ausbildungs- und Qualifizierungssituation sowie die Reduzierung von Angeboten der kommunalen Jugend- und Sozialarbeit führen gerade in strukturschwachen Regionen dazu, dass es Jugendlichen an Möglichkeiten der sozialen Integration mangelt. Extremisten und ihren Vorfeldorganisationen gelingt es zunehmend, Jugendliche auf dieser Ebene anzusprechen. Vor diesem Hintergrund bedarf es der verstärkten Förderung demokratischer Strukturen und Angebote, die geeignet sind, Erfahrungen, Teilhabe und Beteiligung zu vermitteln.
- **Interkulturelles Lernen/Antirassistische Bildung:** Immer wieder zeigt sich, dass Fremdenfeindlichkeit sowie ein Mangel an interkultureller Kompetenz durch fehlende Erfahrungen und Kontakte zwischen Menschen unterschiedlicher Herkunft und durch die ungenügende Reflexion eigener Voraussetzungen und Vorannahmen befördert wird. Es ist daher wichtig, Angebote interkulturellen und antirassistischen Lernens zu entwickeln und zu fördern, die entsprechende Erfahrungen/Kontakte „auf gleicher Augenhöhe“ ermöglichen sowie helfen, sie zu reflektieren und einzuordnen.
- **Interreligiöses Lernen:** Im Kontext der Prävention von Extremismus und Islamismus stellt sich in Hinblick auf Religion vor allem die Frage nach dem Stellenwert interreligiösen Lernens in der Jugend- und Erwachsenenbildung sowie nach den Möglichkeiten der interkulturellen Öffnung entsprechender Angebote.
- **Kulturelle und geschichtliche Identität:** Nach wie vor gehören Verweise auf historische „Tatbestände“ zum Kernbestand extremer Ideologien und fremdenfeindlicher Argumentationen. Vor diesem Hintergrund erscheint es notwendig, angemessene Angebote zu entwickeln und umzusetzen.

- **Bekämpfung rechtsextremistischer Bestrebungen bei jungen Menschen:** Eine Verstärkung der Einbeziehung rechtsextremistisch gefährdeter Jugendlicher in die präventive Arbeit erscheint vor dem Hintergrund der zunehmenden Erfolge rechtsextremer Organisationen und Parteien bei der Ansprache von Jugendlichen dringend geboten.
- **Demokratie- und Toleranzerziehung:** In einer durch Vielfalt und Migration geprägten Gesellschaft stellt sich die Frage, wie das Miteinanderleben gestaltet werden soll. Demokratieerziehung bietet die Gelegenheit, sich mit einem Demokratieverständnis auseinanderzusetzen, das Demokratie nicht nur als politische Herrschafts-, sondern auch als Lebens- und Gesellschaftsform begreift. Dabei stellt sie kritische Fragen nach dem Umgang mit Minderheiten und vermittelt jungen Menschen – gleich welcher Herkunft – die gemeinsamen Grundwerte dieser Gesellschaft.
- **Stärkung der demokratischen Bürgergesellschaft:** Eine lebendige und demokratische Bürgergesellschaft wird in erster Linie durch die aktive Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger geschaffen, die in ihr leben. Gerade in strukturschwachen Regionen ist zu beobachten, dass gesellschaftliche Gestaltungs- und Beteiligungsspielräume nicht oder zunehmend von rechtsextremen Organisationen und Parteien besetzt werden. Besonders in den neuen Bundesländern fehlt vielerorts eine demokratische, zivilgesellschaftliche Infrastruktur, die in der Lage ist, situations- und bedarfsorientiert Formen der Beteiligungskultur zu erproben, um Integrationseffekte zu verbessern. Es bedarf daher wirksamer Modelle und Methoden, die besonders auch jene Bürgerinnen und Bürger in gesellschaftliche Entwicklungsprozesse einbinden, die über bisherige Beteiligungsangebote nicht erreichbar waren.

2.2.3 Mögliche Angebotsformen

- Pädagogisches Angebot
- Kulturelles Angebot (z. B. Film oder Theater)
- Angebot im Bereich Sport/ Spiel/ Outdoor
- Angebot im Bereich Neue Medien/ Social Media
- Informationsveranstaltung/ Podiumsdiskussion
- Aktionstag
- Fest/ Feier
- Öffentlichkeitsarbeit
- Fortbildungsangebot/ Schulung
- Freizeitbereich
- Arbeits- und Weiterbildungskontext
- Sonstiges

3. VORAUSSETZUNG, ART, UMFANG UND HÖHE DER FÖRDERUNG

3.1. Allgemeine Fördergrundsätze, Rechtlicher Rahmen

Den rechtlichen Rahmen für die Förderung von Einzelprojekten bildet die Partnerschaft für Demokratie der Hansestadt Rostock im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ – Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit sowie die lokale Strategie und die Leit- und Rahmenziele der Partnerschaft für Demokratie der Hansestadt Rostock.

Weitere Voraussetzung für die Förderung sind der **Aktions- und der Innovativgehalt** des beantragten Vorhabens oder – unter quantitativen und qualitativen Gesichtspunkten – eine erhebliche Ausweitung bisheriger Aktivitäten, die eine Einordnung als neue, noch nicht begonnene Maßnahme rechtfertigen. Im Antrag sind die bereits existierenden Maßnahmen und die Alleinstellungsmerkmale des geplanten Vorhabens darzustellen. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Nicht gefördert werden können:

- Maßnahmen, die nach Inhalt, Methodik und Struktur überwiegend schulischen Zwecken, dem Hochschulstudium, der Berufsausbildung außerhalb der Jugendsozialarbeit, dem Breiten- oder Leistungssport, der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung, der parteiinternen oder gewerkschaftsinternen Schulung, der Erholung oder der Touristik dienen,
- Maßnahmen und Projekte mit agitatorischen Zielen,
- Maßnahmen, die zu den originären Aufgabenbereichen des Kinder- und Jugendplanes des Bundes (KJP) gehören und der Art nach von dort gefördert werden können,
- Maßnahmen, die zu den originären Aufgabenbereichen des Deutsch-Französischen Jugendwerkes (DFJW) oder des Deutsch-Polnischen Jugendwerkes (DPJW) gehören und der Art nach von diesen gefördert werden können.
- Maßnahmen, die ihrem Charakter nach durch das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und/oder durch länderspezifische Flüchtlingsaufnahmegesetze (FlüAG) bzw. sonstige kommunale und/oder länderspezifische Regelungen abgedeckt werden.

3.2. Förderungsarten

Die Zuwendungen werden grundsätzlich als Projektförderung auf der Grundlage des § 44 i. V. m. § 23 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 BHO zur Deckung von notwendigen Ausgaben des Antragstellers für einzelne, abgegrenzte Projektvorhaben als Teilfinanzierung (Anteilfinanzierung oder Fehlbedarfsfinanzierung) in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Für das Projekt zur Verfügung stehende Eigenmittel sind als solche einzusetzen. Eine Zuwendung in Form einer Festbetragsfinanzierung ist ausgeschlossen.

Eine Zuwendung darf als Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben möglich ist.

3.3. Umfang, Höhe und Dauer

Mit Hilfe der durch das BMFSFJ zur Verfügung gestellten Mittel, können Einzelprojekte freier Träger unterstützt werden. Eine Kofinanzierung der Einzelprojekte aus Mitteln der Kommunen, Länder, anderer Bundesressorts oder der EU / des ESF ist erwünscht, aber nicht Bedingung. Wenn im Rahmen des Projektes Einnahmen erzielt werden, müssen diese auch in den Anträgen und Beleglisten entsprechend erfasst werden, d.h. dass diese Einnahmen den Erstattungsbetrag mindern.

Die Dauer der Förderung ist jährlich bis zum 31.12. begrenzt. Die im laufenden Jahr bewilligten Mittel sind nicht ins Folgejahr übertragbar, sondern stehen nur für Ausgaben im betreffenden Haushaltsjahr zur Verfügung. Folgekosten die durch ein Projekt entstehen werden nicht von der Hansestadt Rostock getragen.

3.5 Zuwendungsvoraussetzungen

Es können nur Einzelprojekte bewilligt werden, die im Fördergebiet (Hansestadt Rostock) durchgeführt werden. Der Durchführungsort kann auch außerhalb des Fördergebietes liegen, wenn die Zielgruppe im Fördergebiet lebt.

Ein wesentliches Kriterium für die Bewilligung von Anträgen stellt die nachvollziehbare Sicherung qualitativer und damit wirkungsvoller Projektarbeit dar.

Die Zuwendungsempfänger haben an der Selbstevaluation ihrer Einzelprojekte mitzuwirken. Ziele, Praxis und Wirkung sind zu prüfen. Die Einzelprojekträger sind darüber hinaus zur Teilnahme von Erhebungen der wissenschaftlichen Begleitung verpflichtet. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann Erfahrungen und Ergebnisse aus geförderten Maßnahmen im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung des Bundesprogramms auswerten und veröffentlichen.

Durch geeignete Maßnahmen muss das Einzelprojekt im Rahmen der „Partnerschaften für Demokratie“ einer breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht und für eine Mitwirkung geworben werden. Öffentlichkeitsarbeit ist grundsätzlich mit der Koordinierungsstelle abzustimmen

7

3.6 Formblätter

Für das Antragsverfahren sind die von der Koordinierungs- und Fachstelle zur Verfügung gestellten Antragsformulare verbindlich. Die Formulare befinden sich im Downloadbereich auf der Website der Partnerschaft für Demokratie der Hansestadt Rostock www.partnerschaft.buntstattbraun.de und können bei der Koordinierungs- und Fachstelle angefordert werden.

3.7 Gender Mainstreaming als verpflichtendes Leitprinzip

Gender Mainstreaming ist eine politische Strategie, die die Anliegen und Erfahrungen von Frauen und Mädchen ebenso wie die von Männern und Jungen in die Planung, Durchführung, Überwachung und Auswertung von Maßnahmen selbstverständlich einbezieht. Für die zu fördernden Projekte bedeutet dies, die Entwicklung, Organisation und Evaluation von Entscheidungsprozessen, Beteiligungsformen und Maßnahmen so zu betreiben, dass in jedem Bereich und auf allen Ebenen die Ausgangsbedingungen und deren Auswirkungen auf die Geschlechter berücksichtigt werden, um auf das Ziel einer Geschlechtergerechtigkeit zwischen Frauen und Männern, Mädchen und Jungen hinzuwirken.

3.8 Förderfähige Ausgaben

Förderfähig sind sowohl Sach- als auch (anteilige) Personalausgaben.

Sachkosten: Investitions- o. Ausstattungsgegenstände nur bis 410 € netto oder in Höhe der Abschreibung für den Zeitraum des Projektes und falls einschlägige Abschreibungsregeln ordnungsgemäß angewendet werden.

Förderfähige Sachausgaben sind z. B.:

- Reisekosten innerhalb des Programms
- Reisekosten, die den Teilnehmerinnen und Teilnehmern erstattet werden
- Honorare für Referentinnen und Referenten sowie Dolmetscher/innen
- Honorare für externe Mitarbeiter/innen
- sonstige Honorarkosten
- Raummietkosten
- sonstige Mietkosten (Strom, Reinigung)
- Raumkosten (für Einzelveranstaltungen)
- Kosten für Unterkunft und Verpflegung
- Kosten für Mietleasing
- Portokosten
- Telefon- / Internetkosten
- Bürobedarf
- Arbeitsmaterial
- Zeitschriften und Bücher
- Ausgaben für Veröffentlichungen
- geringwertige Wirtschaftsgüter (bis 410,00 EUR netto)

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- Zinsausgaben
- Anschaffungskosten abschreibungsfähiger Wirtschaftsgüter / Ausrüstungen über 410 € netto (Hier sind Ausgaben nur in Höhe der Abschreibung nach Afa für die Länge der Projektlaufzeit erstattungsfähig)
- Kautionen, Rückstellungen, Gesellschaftereinlagen, Provisionen
- nicht projektbezogene Ausgaben
- allgemeine, nicht projektbezogene Umlagen für Verwaltung
- Ersatz für öffentliche / kommunale Pflichtleistungen

Eine Abrechnung von Verwaltungs-/ Gemein-/ Personalkosten über eine generelle Pauschale ist nicht zulässig. Es werden nur tatsächlich getätigte Ausgaben als förderfähig anerkannt. Diese müssen anhand von Einzelbelegen nachgewiesen werden. Eine Pauschale kann somit weder prozentual zur Fördersumme noch pro Person zur Geltung kommen. In begründeten Ausnahmefällen kann zur Abrechnung von projektbezogenen Sachausgaben jedoch ein nachvollziehbarer Umlageschlüssel auf der Grundlage der Ist-Kosten herangezogen werden (z. B. für Mietnebenkosten, Strom, Telefon, Heizung, Kopierkosten etc.). Dieser Umlageschlüssel entbindet jedoch nicht von einer Nachweispflicht, d. h. es muss ein entsprechender Ausgabebeleg (wenn auch nicht in dieser Höhe) vorliegen, also z. B. eine Gesamt-Telefon- oder Stromrechnung des Einzelprojekt-Trägers.

Förderfähige Einzelprojekt-Ausgaben müssen innerhalb des Förderzeitraumes des Einzelprojektes entstanden und Rechnungen kassenwirksam bezahlt sein.

3.8.1 Personalausgaben

Abgegrenzte Personalausgaben können auch anteilig bei Einzelprojektträgern anerkannt werden, ein Nachweis dieses Anteils erfolgt über einen Stundennachweis. Eine Abrechnung ist auf Basis dieses Stundennachweises (erstattungsfähig ist der entsprechende Anteil am Arbeitgeberbrutto) und den entsprechenden Gehaltsbelegen durchzuführen. Der zu erstattende Stundensatz ermittelt sich aus dem Jahresarbeitgeberbrutto ohne Sonderzahlungen geteilt durch 45 Arbeitswochen und geteilt durch die wöchentliche Arbeitszeit laut Arbeitsvertrag.

Besserstellungsverbot

Das Besserstellungsverbot ist generell bei allen Personalausgaben zu beachten, d.h. dass aus Pfd-Fördermitteln bezahltes Personal nicht besser gestellt werden darf als vergleichbare Arbeitnehmer/innen des öffentlichen Dienstes. Als Vergleichsgrundlage ist der TvÖD / Bund mit den entsprechenden Eingruppierungen heranzuziehen, als Vergleichsbasis dient dabei die tatsächliche Tätigkeit im Rahmen des Pfd-Projektes. Ggf. auftretende Differenzen muss der Projektträger aus eigenen Mitteln ausgleichen. Für Zuwendungsempfänger, die keinen tariflichen Bindungen unterliegen und bei denen keine Ausnahme vom Besserstellungsverbot zugelassen werden kann, bildet die Vergütungstabelle Tarifgebiet Ost des TvÖD Bund die Obergrenze der Förderung.

Keine Finanzierung bereits geförderter Arbeitnehmer/innen

Eine Erstattung für Ausgaben von bereits geförderten Arbeitnehmer/innen (z.B. ABM oder Lohnkostenzuschuss etc.) ist generell nicht möglich.

3.8.2 Honorarausgaben

Bei Honorarkräften mit vergleichbaren Aufgaben von Mitarbeiter/innen der öffentlichen Hand ist ein am TvÖD Ost angelegter Stundensatz erstattungsfähig (Besserstellungsverbot).

Ansonsten ist eine Anlehnung an Honorarverordnungen öffentlicher Auftraggeber statthaft (Stadt oder Land oder z.B. Volkshochschulen). Bei Honorarkräften, deren Tätigkeit nicht mit Aufgaben von Mitarbeiter/innen des öffentlichen Dienstes vergleichbar ist, sind marktübliche Preise förderfähig, die durch eine Markterkundung, i.d.R. durch die Einholung von drei Kostenangeboten, ermittelt werden. Darüber ist ein Vermerk zu fertigen. Ein Honorarvertrag bzw. eine Honorarvereinbarung ist schriftlich zu fixieren und als Beleg vorzuhalten.

3.8.3 Miet- und Betriebskosten

Miet- und Betriebskosten können nur für Räume geltend gemacht werden, für die durch den Zuwendungsempfänger tatsächlich Miete entrichtet wird und hier nur für den Flächen- und Zeitanteil, der durch das Projekt genutzt wird. Wie bei allen Ausgaben gilt das Wirtschaftlichkeitsgebot: Das ortsübliche Niveau darf nicht überschritten werden.

3.8.4 Baumaßnahmen-Verbot

Einzelprojekte mit dem Projektziel einer Baumaßnahme sind im Programm nicht förderfähig.

3.8.5 Investitionen/ Wirtschaftsgüter über 410 Euro netto

Generell ist das Programm kein sächliches Investitionsförderprogramm, damit sind Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten 410 Euro netto übersteigen, nur in Höhe der Abschreibung für die Länge der Projektlaufzeit förderfähig nach der Formel: Anschaffungskosten dividiert durch Abschreibungsmonate linear nach AfA-Tabelle (im Internet herunterladbar unter www.bundesfinanzministerium.de) multipliziert mit der Anzahl der Projektmonate nach dem Zeitpunkt der Anschaffung (d.h. Dauer der Nutzung in der Projektlaufzeit). Dabei ist zu beachten, dass eine Förderung von Wirtschaftsgütern generell nur dann möglich ist, wenn diese innerhalb des Projektzeitraumes angeschafft wurden (Prinzip der Kassenwirksamkeit von Ausgaben innerhalb des Förderzeitraumes). Dies gilt auch für eine anteilige Förderung in Höhe Abschreibung nach AfA.

Bei zwei parallel stattfindenden Projekten eines Trägers ist nur eine anteilige (prozentuale) Aufteilung der zu fördernden Abschreibung auf die Projekte möglich. Die Abschreibung kann (zeitgleich) nicht zweimal in voller Höhe geltend gemacht werden (es sei denn, die Projekte finden nacheinander statt). Alternativen zur Anschaffung von Wirtschaftsgütern sind Miete oder Leasing für die Laufzeit des Projektes, wobei zu beachten ist, dass die monatlichen Miet- oder Leasingraten nicht höher als die monatliche Abschreibung liegen dürfen. Der Anschaffungswert von 410 Euro netto bezieht sich auf den Einzelgegenstand. Dabei ist zu beachten, dass ein PC immer incl. Monitor und Zubehör als ein Einzelgegenstand zu betrachten ist, d.h. eine Aufteilung und Anschaffung eines kompletten PC in mehreren Einzelteilen (die alle unter 410 netto liegen)

ist als Umgehung der 410-Euro-Regel nicht zulässig. In diesem Fall wäre nur eine Förderung des Gesamt- PC in Höhe der Abschreibung für den Förderzeitraum möglich.

3.8.6 Vergabe von Leistungen

Die Einhaltung der Vorschriften des öffentlichen Beschaffungswesens ist bindend und verpflichtend. Es sind die Grundsätze des Wettbewerbs und der Transparenz sowie insbesondere der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung zu berücksichtigen.

3.8.7 Reisekosten

Reisekosten sind im Rahmen der Durchführung der Einzelmaßnahme förderfähig. Bei der Berechnung von Reisekosten sind die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) anzuwenden. Bitte beachten Sie, dass sich das BRKG zum 01.09.2005 geändert hat. Bei Benutzung des privaten PKW wird gem. § 5 BRKG eine pauschale Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,20 Euro pro Kilometer gezahlt, begrenzt auf einen Höchstbetrag von 130,00 Euro pro Tag. Bei Zugreisen wählen Sie bitte die 2. Klasse und nutzen Preisermäßigungen, Spartarife und sonstige Vergünstigungen.

Dienstlich erworbene Meilengutschriften, Prämien oder Vergünstigungen dürfen nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

4. ALLGEMEINE HINWEISE ZUR FINANZTECHNISCHEN ABWICKLUNG

4.1 Verwendungsnachweise

Der Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung der Zuwendung hat durch Vorlage eines Verwendungsnachweises nach Zf. 6 ANBest-P zu erfolgen, der aus einem **zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht** besteht.

4.2 Nachweis durch Rechnungs- und Ausgabebelege

Förderfähig sind nur die im Projektzeitraum kassenwirksam erfolgten Ausgaben des Projektträgers (Sach- und Personalausgaben), die dem Verwendungszweck, d.h. dem Projektziel, entsprechen. Es können nach dem Zuwendungsrecht auf Ausgabenbasis generell nur Ausgaben erstattet werden, die nach dem vertraglichen oder per Bescheid festgelegten Projektbeginn des Einzelprojektes entstanden sind.

Die Abrechnung des Projektes hat, soweit nicht anders vereinbart, unmittelbar nach dessen Abschluss zu erfolgen. Die Mittel werden in der Regel erst nach Vorlage einer Rechnung und eines Sachberichtes weitergeleitet.

Eine Weiterleitung der Fördermittel an die Einzelprojekte ist möglich und erfolgt nach Einreichung einer Mittelanforderung durch den Projektträger bei der Koordinierungs- und Fachstelle.

Nach Gutschrift der Mittel auf dem Konto des Projektträgers muss die Abrechnung innerhalb der nächsten **6 Wochen** bei der Koordinierungs- und Fachstelle erfolgen.

Es gilt der Grundsatz, dass nur tatsächlich und kassenwirksam verausgabte Mittel erstattet und anerkannt werden. Dies setzt den Nachweis mittels Rechnungs- und Ausgabebelegen voraus, d.h. aus den Belegen muss erkennbar sein, wann, in welcher Höhe, an welche/n Empfänger/in und zu welchem Zweck Fördermittel verausgabt wurden. Belege zum Nachweis sind in der Regel Originalrechnungen (mit Angabe der Umsatzsteuer) und dazugehörige Originalquittungen bzw. Kopien von Kontoauszügen oder Kontoausdrucke beim Online-Banking. Der Zusammenhang zwischen Rechnungs- und Ausgabebeleg muss erkennbar sein. Sollte der Koordinierungs- und Fachstelle ein Original-Rechnungsbeleg nicht dauerhaft zur Verfügung

die Koordinierungs- und Fachstelle in Ausnahmefällen auch den Originalbeleg entwerfen (Stempel / Unterschrift). Bei Teilbeträgen, die aus PfD-Mitteln finanziert werden, wird zusätzlich der Teilbetrag auf dem Original vermerkt. Eine Kopie des entwerteten Belegs ersetzt dann das Original bei der Koordinierungs- und Fachstelle.

4.3 Beleglisten Projektträger

Dem zahlenmäßigen Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Einnahmen und Ausgaben nach Art und zeitlicher Reihenfolge getrennt unter Anfügen der Originalbelege aufgelistet sind (Belegliste).

Personalausgaben sind zusätzlich durch unterschriebene Stundennachweise mit Tätigkeitsbericht nachzuweisen. Durch Unterschrift bestätigt der Zuwendungsempfänger, dass die Fördermittel für förderfähige Maßnahmen im Sinne des Bundesprogramms verwendet wurden, die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde und die Angaben mit den Büchern und ggf. den Belegen übereinstimmen

Spätestens zum Abschluss des Projektes müssen die o.g. Belege listenmäßig erfasst werden. Die Koordinierungs- und Fachstelle empfiehlt die laufende Erfassung der Belege in den Listen, um jederzeit einen Überblick über die Verausgabung der Mittel zu haben.

4.4 Wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung

Es gilt der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung. Rabatte und Skonti sind zu nutzen. Bei der Vergabe von Unteraufträgen durch den Einzelprojektträger ist das wirtschaftlichste Angebot zu ermitteln und die Vergabeordnungen zu beachten (z.B. durch entsprechende Ausschreibungen bzw. durch Einholung von drei Kostenangeboten).

4.5 Sachbericht

Der Sachbericht muss als Wirkungsbericht ausgestaltet sein. Er soll präzise formuliert werden.

Der Sachbericht informiert über die Verwendung der finanziellen Mittel, Erfolg und Auswirkung der Maßnahme gemäß Zielsetzung, Nachhaltigkeit, Art und Umfang der Aktivitäten, Ort und Zeitraum der Maßnahme.

Spätestens 1 Monat nach Beendigung des Einzelprojektes ist der Nachweis der zweckgerechten Verwendung der bewilligten Mittel zusammen mit dem Sachbericht bei der Koordinierungs- und Fachstelle zu erbringen.

Weitere Informationen und Auskünfte zum Bundesprogramm sowie zum Antragsverfahren sind bei der Koordinierungs- und Fachstelle unter der o. g. Adresse per mail partnerschaft@buntstattbraun.de oder telefonisch unter 0381-2523561 erhältlich.

Die Leitlinie zum Bundesprogramm „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ finden Sie auf der Homepage www.partnerschaft.buntstattbraun.de

Stand: 21.04.2017 (Entwurf)